



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



**FÖRDERUNGEN AM
LAUFENDEN BAND:
SO VERBUCHEN
SIE RICHTIG!**

04/20

INHALT: Nachgefragt bei ... Mag. Philip Stagel S. 2 | Phase 2 bringt Verbesserungen: Der Fixkostenzuschuss geht in die Verlängerung S. 3 | Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds & Co.: Die Corona-Hilfspakete im Jahresabschluss und in der Steuererklärung 2020 S. 4 | Versandhandel in der Europäischen Union: Das E-Commerce-Paket bringt wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer S. 6 | Betriebe tun gut daran, schon jetzt Vorkehrungen zu treffen: Gleiche Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte ab Mitte 2021 S. 7 | Intern. Steuernuss S. 8



Mag. Philip Stigel

„Im Namen der Geschäftsführung und aller MitarbeiterInnen unseres Hauses bedanke ich mich bei Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie erholsame Weihnachtsfeiertage. Gehen wir mit Zuversicht in ein hoffentlich besseres Jahr 2021. Bleiben Sie gesund!“

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Mag. Katrin Edlinger; Mag. Philip Stigel;
Mag. Werner Göllner; Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

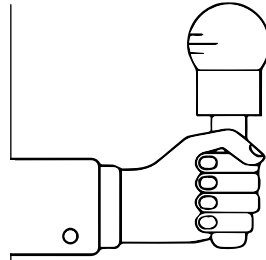
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/alphaspirit.it,
S. 3: shutterstock/Andrey_Popov, S. 4: shutterstock/
Elnur, S. 5: shutterstock/rangizzz, S. 6: shutterstock/
Kriang kan, S. 7: shutterstock/Syda Productions

Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,
Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Nachgefragt bei ...

Mag. Philip Stigel

Ein außergewöhnliches Jahr geht zu Ende. Welches Resümee ziehen Sie?

2020 ist für die CONSULTATIO ein Jubiläumsjahr. 50 Jahre erfolgreicher Kanzleigeschichte hätten wir eigentlich vielfältig feiern wollen. Stattdessen hatte das Corona-Virus das Jahr fest im Griff. Es hat unser aller Berufs- und Privatleben auf den Kopf gestellt. Dennoch blicke ich mit Stolz zurück: Sowohl unsere Klientinnen und Klienten als auch unsere Teams haben bewiesen, wie rasch sie sich auf Veränderungen einstellen können, und vorgezeigt, dass wir gemeinsam Höchstleistungen erbringen können.

Der krisenhafte Umbruch als Chance – vor allem in der Digitalisierung?

Ja, krisenbedingt erhielt die Digitalisierung einen enormen Schub, auch Nachzügler sahen sich in die digitale Welt transferiert. Wir in der CONSULTATIO hatten die Weichen dafür schon in den Vorjahren gestellt und zeitgerecht viele Prozesse automatisiert, um unseren Klienten zukunftssichere Modelle zu bieten – von Cloud-Lösungen bis zu automatisierten Bankauszugsbuchungen. Speziell in Sachen Kommunikation haben wir aber Neuland betreten und auf Videokonferenzen und Webinare umgestellt. Einzelne dieser Formate werden uns erhalten bleiben. Dennoch freuen wir uns sehr darauf, unsere Klientinnen und Klienten bald wieder persönlich begrüßen zu dürfen.

Die Wirtschaftswelt dreht sich trotz der Pandemie weiter ...

Ob Steuerberater oder Unternehmer: Abseits der vielfältigen Corona-Hilfsmaßnahmen müssen wir uns natürlich auch mit alltäglichen Steuerfragen auseinandersetzen. In diesem Heft finden Sie beispielsweise einen Beitrag darüber, warum sich Versandhändler bereits jetzt ausführlich mit den Änderungen rund um die Umsatzsteuer beschäftigen sollten. Sehr interessant ist auch die steuerliche und bilanzielle Behandlung der einzelnen COVID-19-Fördermaßnahmen. Aber lesen Sie selbst!

50 JAHRE

A member of
Nexia
International

CONSULTATIO

Phase 2 bringt Verbesserungen • Mehr Ausgaben förderbar

Der Fixkostenzuschuss geht in die Verlängerung

Mag. Katrin Edlinger



Neben dem Lockdown-Umsatzersatz und der dritten Tranche der Kurzarbeitsbeihilfe geht eine weitere COVID-19-Hilfsmaßnahme in die Verlängerung: Am 23. November 2020 startete die zweite Phase des Fixkostenzuschusses, den Sie als Unternehmer beantragen können!

Der Staat fördert mit dem Fixkostenzuschuss österreichische Firmen aller Größen. Ausgenommen sind weiterhin Betriebe, die einen Anspruch auf Geld aus dem NPO-Fonds haben, sowie Unternehmen, die bereits vor Corona in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

Zuschuss schon ab 30 statt 40% Umsatzausfall

Um den Antrag stellen zu können, müssen Sie einen Umsatzausfall von mindestens 30% nachweisen. Damit ist die Umsatzausfallsgrenze gegenüber jener des Fixkostenzuschusses von Phase I um 10% gesunken. Am errechneten Umsatzausfall bemisst sich auch, wie viel Zuschuss Sie maximal bekommen. Sprich: Ermitteln Sie einen Umsatzausfall von 60%, bekommen Sie folglich bis zu 60% Ihrer Fixkosten ersetzt. Die Zuschuss-Obergrenze liegt dabei pro Unternehmen (vorerst) bei EUR 800.000,-.

Pauschale für Kleinbetriebe

Für Unternehmen mit weniger als EUR 120.000,- Umsatz im letztveranlagten Jahr gibt es eine Vereinfachung: Sie haben die Möglichkeit, pauschal 30% ihrer Umsatzausfälle im Betrachtungszeitraum als „Fixkosten“ anzusetzen. Wird die Pauschalierung in Anspruch genommen, ist der Maximalzuschuss aber mit EUR 36.000,- begrenzt.

Zehn Betrachtungszeiträume

Im Gegensatz zum Fixkostenzuschuss Phase I lässt sich die neue Unterstützung nun für bis zu zehn Betrachtungszeiträume zwischen 16. September 2020 und 30. Juni 2021 beantragen. Sie können Ihren Antrag dabei entweder für einen zeitlich zusammenhängenden oder zwei geblockte Zeiträume stellen. Zwischen den zwei Blöcken ist eine zeitliche Lücke erlaubt.

Zeitraum 1 16.9–30.9.2020	Zeitraum 2 Oktober 2020	Zeitraum 3 November 2020	Zeitraum 4 Dezember 2020	Zeitraum 5 Jänner 2021
Zeitraum 6 Februar 2021	Zeitraum 7 März 2021	Zeitraum 8 April 2021	Zeitraum 9 Mai 2021	Zeitraum 10 Juni 2021

Haben Sie für November 2020 den Lockdown-Umsatzersatz beansprucht, dürfen Sie für diese Zeit keinen Fixkostenzuschuss beantragen. Der Zeitraum November stellt aber in diesem Fall keine zeitliche Lücke dar, er ist lediglich auszuklammern. Ein erhaltener Umsatzersatz reduziert zudem die Obergrenze in Höhe von EUR 800.000,- des Fixkostenzuschusses.

Den Umsatzausfall berechnen Sie, indem Sie Ihre Umsätze im Betrachtungszeitraum mit jenen vergleichen, die im Vorjahr (2019) in dieser Periode erzielt wurden. Ein neu gegründetes Unternehmen kann seinen Umsatzausfall durch eine Planungsrechnung darstellen.

Breitere Palette an anrechenbaren Fixkosten

Im Vergleich zum Fixkostenzuschuss Phase I ist der Begriff der Fixkosten nun weiter gefasst. Neben den fixen, schon bisher ansetzbaren Ausgaben dürfen Sie nun auch Abschreibungen, fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter und frustrierte Aufwendungen geltend machen. Zudem sind auch Personalaufwendungen förderbar, die nötig sind, um einen Mindestbetrieb aufrecht zu halten.

Wie in Phase I stellen Sie Ihren Antrag via FinanzOnline. Der Fiskus zahlt Ihr Geld in zwei Tranchen aus, für die allerdings separate Anträge zu stellen sind. Die erste Tranche bringt Ihnen 80% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses, die zweite dann den Restbetrag.

Übersteigt der gesamte Fixkostenzuschuss EUR 36.000,-, müssen Sie den Antrag durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigen lassen. Haben Sie noch Fragen? Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Verfügung!



Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Härtefallfonds & Co.

Die Corona-Hilfspakete im Jahresabschluss und in der Steuererklärung 2020

Dr. Georg Salcher

Sie haben als Unternehmer COVID-19-Förderungen bekommen? Dann findet das früher oder später Niederschlag in Ihren Büchern. Dabei tun sich in der Praxis allerdings erhebliche Unklarheiten auf, vor allem hinsichtlich der Frage: Wie ist die staatliche Corona-Hilfe steuerlich zu behandeln und im Jahresabschluss auszuweisen? CONSULTATIO News bringt Licht in dieses Dunkel.

Geht's darum, Zuschüsse und Prämien buchhalterisch richtig zu behandeln, dann haben Sie wichtige Unterscheidungen zu treffen: Besteht ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung? Und ist sie rückzahlbar oder nicht rückzahlbar? Außerdem wichtig: ob Vater Staat Zuschüsse für die Anschaffung von Investitionsgütern oder zur Förderung laufender Aufwendungen geleistet hat. Auch die Frage der ertragssteuerlichen Behandlung regeln die einschlägigen Gesetze meist von Maßnahme zu Maßnahme anders.

Zuschüsse in der Buchhaltung richtig erfassen

Wie Sie eine Subvention im Jahresabschluss ausweisen, hängt also von deren Art ab. Dazu folgende Empfehlungen:

- Der Investitionszuschuss ist ein Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz (Bruttodarstellung). Seine Auflösung erfolgt analog zur Abschreibung des geförderten Vermögensgegenstandes als „Übrige sonstige betriebliche Erträge“.
- Der Aufwandszuschuss wird unmittelbar unter „Übrige sonstige betriebliche Erträge“ erfasst oder – alternativ – vom jeweiligen Aufwand (in einer Vorspalte) offen abgesetzt. Aufgrund des Saldierungsverbotes ist es nicht zulässig, den gedeckten Aufwand einfach zu kürzen.

Wann bilanzieren?

Haben Sie einen Rechtsanspruch auf den Zuschuss, können Sie eine Forderung aktivieren, wenn Sie den Antrag bis zum Bilanzierungszeitpunkt ordnungsgemäß gestellt haben. Eine Bewilligung muss bis zum Zeitpunkt der Bilanzierung vorliegen.

Besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss, dann gilt:

- Am Bilanzstichtag müssen die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllt sein.
- UND: Der Zuschuss hat spätestens bis zum Bilanzierungszeitpunkt bewilligt zu sein.

Ob im Einzelfall auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Zuschusses die Bilanzierung einer Forderung möglich ist, sofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit der Bewilligung zu rechnen ist (Erfüllung der Voraussetzungen und entsprechende Mittel vorhanden), darüber streiten derzeit noch die Gelehrten. Wann der Zuschuss tatsächlich ausbezahlt wird, ist für den Zeitpunkt der Bilanzierung jedenfalls nicht maßgeblich.

So viel zur Theorie. Wie bilden Sie nun aber die COVID-19-Fördermaßnahmen konkret in der Buchhaltung ab?

Fixkostenzuschuss

Der Fixkostenzuschuss I und der Fixkostenzuschuss 800.000 werden auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung gewährt. Laut Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt dieser Förderungen. Um den Fixkostenzuschuss I im Jahresabschluss 2020 unbedenklich ausweisen zu können, sollte er daher spätestens bis zum Bilanzierungszeitpunkt bewilligt sein. Sind Fixkostenzuschüsse bereits geflossen oder aktiviert, stellen sie einen Aufwandszuschuss dar, auszuweisen unter „Übrige sonstige Erträge“.

Sofern Sie Ihren Umsatz und Ihre Fixkosten korrekt angegeben haben, müssen Sie den Fixkostenzuschuss nicht zurückzahlen. Beachten Sie: Der Zuschuss ist zwar ertragsteuerfrei, reduziert aber die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr!

Der Umsatzerersatz für den Herbst-Lockdown

Der Lockdown-Umsatzerersatz fließt ebenfalls auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung – COFAG und Antragsteller schließen einen Fördervertrag ab. Und auch auf dieses Geld haben Sie keinen Rechtsanspruch. Für die Aktivierung und den Ausweis im Jahresabschluss gelten daher grundsätzlich die gleichen Regeln wie für den Fixkostenzuschuss. Eine steuerliche Besonderheit gibt es aber doch: Der Lockdown-Zuschuss ist ausdrücklich ertragsteuerpflichtig!

COVID-19-Investitionsprämie

Diese Prämie soll Betriebe zum Investieren bringen und die Konjunktur stärken. Als Förderwerber haben Sie auch auf die Investitionsprämie explizit keinen Rechtsanspruch. So also hier das gleiche Spiel wie zuvor: Um die Prämie zum Bilanzstichtag als Forderung erfassen zu können, sollte sie zum Bilanzerstellungszeitpunkt bereits bewilligt sein – ohne Auszahlungsvorbehalt.

Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen Zuschuss ohne Gegenleistungsverpflichtung. Eine – aufschiebend bedingte – Pflicht zur Rückzahlung ist aber insofern „eingebaut“, als Sie ein gefördertes Wirtschaftsgut mindestens drei Jahre (in einer österreichischen Betriebsstätte) behalten müssen.

Der Zuschuss ist zunächst als nicht rückzahlbar einzustufen und in einem eigenen Posten nach dem Eigenkapital auszuweisen (Bruttomethode). Diesen Passivposten heißt es erfolgswirksam als „Übrige sonstige betriebliche Erträge“ auflösen – entsprechend der Abschreibung bzw. dem Abgang des Vermögensgegenstandes.

In punkto Ertragsteuer gilt: Die Investitionsprämie ist ausdrücklich steuerfrei, stellt also keine Betriebseinnahme dar. Und die Abschreibungen stehen ungekürzt von den vollen Anschaffungskosten zu – anders als beim Fixkostenzuschuss.

Die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe

Um Jobs abzusichern, macht es der Staat via Corona-Kurzarbeit möglich, die Arbeitszeit kurzfristig und zeitlich begrenzt herabzusetzen und zugleich das anteilige Nettoentgelt weiterzuzahlen. Auch hier fehlt der Rechtsanspruch auf die Auszahlung.

Den Kurzarbeitszuschuss erfassen Sie erfolgswirksam im Posten „Übrige sonstige betriebliche Erträge“. Den Personalaufwand zu kürzen ist aufgrund des Saldierungsverbots unzulässig. Erlaubt wäre eine offene Absetzung vom Personalaufwand (Erfassung in einer Vorspalte).

Die Kurzarbeitsbeihilfe an den Arbeitgeber ist eine steuerfreie Beihilfe nach dem Arbeitsmarktservicegesetz. Die an die Arbeitnehmer ausbezahlten Vergütungen stellen „Personalaufwand“ dar. Dieser Aufwand ist jedoch ertragssteuerlich um den erhaltenen Kurzarbeitszuschuss zu verringern.

Härtefallfonds

Der Härtefallfonds hilft Ein-Personen-Unternehmern, freien Dienstnehmern und Kleinstunternehmern, wenn sie von COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedroht sind. Die Zuwendungen aus dem Härtefallfonds sind steuerfrei. Grundsätzlich nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, die mit ihnen unmittelbar in Zusammenhang stehen – Letzteres ist individuell zu prüfen. Der Härtefallfonds bezuschusst die Lebenserhaltungskosten und soll die Existenzgrundlage sichern. Da sich daher argumentieren lässt, dass kein unmittelbarer Zusammenhang mit betrieblichen Aufwendungen besteht, müssen sie nicht gekürzt werden. Dementsprechend verbuchen Sie einen Zuschuss aus dem Härtefallfonds, der auf Ihrem betrieblichen Konto eingeht, auf ein privates Kapitalkonto.



Das E-Commerce-Paket bringt wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer

Mag. Philip Stigel



Die E-Commerce-Richtlinie bringt neue Umsatzsteuer-Spielregeln für den Versand von Waren an Endverbraucher in anderen EU-Ländern. Sie hätten schon ab 1. Jänner 2021 gelten sollen. Doch die Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten verspäteten sich krisenbedingt mit der zeitgerechten Schaffung der technischen Voraussetzungen. Daher treten die weitreichenden Änderungen erst mit 1. Juli 2021 in Kraft. CONSULTATIO News fasst zusammen, was genau auf Händler zukommt.

Wissen ist alles: Denn in Kenntnis der bevorstehenden Änderungen rund um die E-Commerce-Richtlinie müssen sich Webshops frühzeitig entsprechend rüsten, um die „neue“ Umsatzsteuer korrekt abführen zu können. Es geht im Wesentlichen um drei Bereiche.

Innereuropäischer Versandhandel

Versendet ein Unternehmer Waren direkt an einen Endverbraucher in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist nach derzeitiger Rechtslage eine Unterscheidung zu treffen: Überschreitet der Händler in dem Unionsland die sogenannte Lieferschwelle oder nicht? Bleibt man unter der (landesspezifischen) Lieferschwelle, kann dem Endverbraucher im besagten EU-Land die österreichische Umsatzsteuer verrechnet werden. Wird die Schwelle dagegen überschritten, muss sich der österreichische Händler im anderen EU-Mitgliedstaat registrieren und dort die Umsatzsteuer abführen.

In Zukunft ist das anders: Wer in einen anderen EU-Staat liefert, muss dann bereits ab dem ersten Euro Umsatz dem Endverbraucher die dortige Umsatzsteuer verrechnen. Es gibt allerdings eine Erleichterung: Mit dem „EU-One-Stop-Shop“ (EU-OSS) kommt die technische Möglichkeit, die Umsatzsteuer für sämtliche EU-Mitgliedstaaten ans österreichische Finanzamt abzuführen. Somit muss sich der Versandhändler nicht mehr im anderen Land (umsatzsteuerlich) registrieren lassen.

Eine Ausnahme davon betrifft Kleinunternehmer – und zwar, wenn ihr Gesamtumsatz am innereuropäischen Versandhandel und an elektronisch erbrachten Dienstleistungen im laufenden und im vorangegangenen Jahr maximal EUR 10.000,- beträgt. Dann darf der Kleinbetrieb weiterhin die österreichische Umsatzsteuer verrechnen.

Einfuhr-Versandhandel

Versendet ein Unternehmer Waren aus einem Drittland an Endverbraucher in EU-Ländern, ist dafür derzeit vom Empfänger Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Allerdings besteht ein Freibetrag von EUR 22,-. In Zukunft gilt folgende Regelung: Liefert ein Händler Waren im Wert von bis zu EUR 150,- (pro Sendung), kann er am „International-One-Stop-Shop“ (IOSS) teilnehmen und die Umsatzsteuer des Landes des Endverbrauchers verrechnen. Dadurch ist die Einfuhr steuerfrei, der Endkunde muss keine Einfuhrumsatzsteuer zahlen. Die bisherige Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer bis zu einem Warenwert von EUR 22,- entfällt logischerweise.

Einfuhr-Versandhandel über elektronische Plattformen

Wird das Liefergeschäft nicht direkt, sondern über eine elektronische Plattform (Online-Marktplatz wie z. B. Amazon oder shopping.at) abgeschlossen, wird diese Plattform künftig so behandelt, als hätte sie die Waren selbst erworben und im eigenen Namen veräußert. Voraussetzungen:

- Es handelt sich um Lieferungen innerhalb der EU durch einen nicht in der Union niedergelassenen Drittlandsunternehmer und die Waren werden an einen Endverbraucher geliefert.
- Es handelt sich um Einfuhr-Versandhandelsumsätze bis zu einem Einzelwert der Waren je Sendung von EUR 150,-.

Im ersten Fall kann die Plattform den EU-OSS, im zweiten den IOSS in Anspruch nehmen.

Wenden Sie sich an Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen, falls Sie dazu Fragen haben!



Werden Dienstverhältnisse mit Arbeitern beendet, gelten künftig die gleichen Fristen wie bei Angestellten. Ausgenommen sind Branchen, in denen es überwiegend Saisonbetriebe gibt, etwa im Tourismus und in der Bauwirtschaft. War die Maßnahme ursprünglich schon für Anfang des nächsten Jahres geplant, kommt sie nun voraussichtlich mit 1. Juli 2021. Die neue Kündigungsfrist für Arbeiter betrifft also alle Beendigungen, die nach dem 30. Juni 2021 erfolgen.

Betriebe tun gut daran, schon jetzt Vorkehrungen zu treffen

Gleiche Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte ab Mitte 2021

Mag. Werner Göllner

Die Vorgeschichte: Kurz vor der Nationalratswahl 2017 wurde im „freien Spiel der Kräfte“ eine weitgehende Angleichung der Rechte von Arbeitern an jene der Angestellten beschlossen. Die Gleichstellung betreffend Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Unfall wurde bereits umgesetzt. Offen geblieben war dagegen noch die Anpassung der sehr kurzen Kündigungsfristen der Arbeiter an jene der Angestellten. Das geschieht nun.

Wie wird die Angleichung vollzogen?

Bislang ist die Kündigungsfrist für Arbeiter in der Gewerbeordnung geregelt. Diese „alte“ Bestimmung tritt mit 30. Juni 2021 außer Kraft und wird durch den im ABGB neu geschaffenen § 1159 ersetzt. Er regelt die Kündigungsfristen und -termine in Anlehnung an § 20 Angestelltengesetz. Arbeits- oder Kollektivverträge dürfen die neue Bestimmung nur mehr ändern, wenn das für den Arbeiter von Vorteil ist. Allerdings können Dienstgeber und Arbeiter vereinbaren, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses auch zum 15. oder Monatsletzten zulässig ist.

Die von Dienstgebern einzuhaltende Kündigungsfrist sieht bei Arbeitern künftig so aus:

Vollendete Dienstjahre	Kündigungsfrist (Monate)
2	2
5	3
15	4
25	5

Beachten Sie als Unternehmer: Wird auf diese Vereinbarung vergessen, lässt sich ein Arbeiter ab Juli 2021 ausschließlich quartalsweise kündigen. Es gibt dann statt 24 also nur mehr vier mögliche Kündigungstermine.

Die „normale“ Kündigungsfrist für den Dienstgeber wird sechs Wochen betragen. Kündigen Arbeiter und Angestellte von sich aus, haben sie vom Gesetz aus „nur“ eine Frist von einem Monat zum Monatsletzten. Allerdings kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine längere Frist vereinbart werden, die jedoch nicht länger sein darf als die für den Dienstgeber geltende Kündigungsfrist.

Noch ist nicht klar, welche Wirtschaftsbereiche als „typische Saisonbranchen“ gelten werden. Daher haben die Sozialpartner vorsichtshalber bereits jetzt in einige Kollektivverträge die Regelung aufgenommen, dass immer auch zum Monatsende bzw. am 15. gekündigt werden kann. Mit den nächsten KV-Verhandlungen wird klar sein, welche Branchen nach wie vor mit kürzeren Fristen als im Angestelltengesetz auflösen können. Gibt's im Kollektivvertrag keine Sonderregelung, sollte im Dienstvertrag ausdrücklich vereinbart werden, dass Kündigungen zum Monatsende bzw. zum 15. jedes Monats möglich sind.

Was jetzt zu tun ist

Zwei Schritte empfehlen sich für Betriebe schon jetzt dringend, um auf die neuen Vorschriften gut vorbereitet zu sein:

- Passen Sie Ihre Arbeiter-Dienstvertragsmuster für künftige Eintritte an und nehmen Sie die neue Kündigungsregel auf.
 - Nutzen Sie die Zeit bis Juni 2021 dafür, bei bestehenden Dienstverträgen einen Zusatz zu vereinbaren, der verhindert, dass ab Juli 2021 nur noch Quartalskündigungen möglich sind.
- Einige Firmen werden wohl auch nach Inkrafttreten der neuen Regel Kündigungen mit den alten – weil gewohnten – Fristen und Terminen aussprechen. Achtung: Dabei handelt es sich dann um zeitwidrige Kündigungen und somit um einen unberechtigten vorzeitigen Austritt bzw. eine unberechtigte Entlassung. Solche Fehler können sich für ein Unternehmen als sehr kostspielig erweisen!

Auf www.consultatio.com finden Sie Vorlagen, um Dienstverträge an die geänderte Rechtslage anzupassen.

CONSULTATIO GRATULIERT...

... **Thomas G. Schäfer** zur bestandenen Steuerberaterprüfung. Er hat die herausfordernde Hürde im November 2020 genommen. Der studierte Betriebswirt ist bereits seit 1997 Teil des CONSULTATIO-Teams. Heute steht er vor allem Kleinunternehmen und Freiberuflern unterschiedlicher Branchen sowie politischen Funktionären als steuerlicher Berater bei. Auch privat geht Schäfer vielfältige Wege: Der 46-jährige Wiener findet nicht nur in der Musik und als Hobbykoch Entspannung, sondern auch am Führerstand von Dampflokomotiven. CONSULTATIO News gratuliert dem Hobby-Lokführer herzlichst zu seinem Karriereschritt und freut sich auf viele weitere Jahre der guten Zusammenarbeit.



WIR HELFEN KINDERN IN NOT

Unsere diesjährige Weihnachtsspende kommt SOS-Kinderdorf zugute. Um dessen Schützlingen auch in dieser Krisenzeit Halt und Stabilität zu vermitteln, besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf durch das pädagogische Team – mit psychologischer Unterstützung, Lernhilfe, Einfühlungsvermögen und liebevoller Freizeitgestaltung. Dr. Sylvia Karl, SOS-Kinderdorf: „Wir danken CONSULTATIO ganz herzlich für die großzügige Unterstützung! Besonders in diesen Zeiten brauchen die Kinder und Jugendlichen in Not mehr denn je verantwortungsbewusste Unternehmen, die an ihrer Seite stehen! Ihre Spende ist eine Investition in die Zukunft unserer Kinder.“ Wir wünschen dem Betreuungsteam, aber vor allem den Kindern alles Gute!



ES WEIHNACHTET ...

Ein sehr anspruchsvolles und turbulentes Jahr geht zu Ende. Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit!

Zum Weihnachtsfest und zum Jahresausklang wünscht das CONSULTATIO-Team Ihnen viel Freude und entspannte Momente. Ihnen und Ihrer Familie ein gesundes 2021!

CONSULTATIO-WEIHNACHTSFERIEN

Unsere Kanzlei bleibt während der Weihnachtsfeiertage, von 24. Dezember 2020 bis 6. Jänner 2021, geschlossen. Ab dem 7. Jänner 2021 steht Ihnen ein erholtetes Team wieder wie gewohnt und gerne zur Verfügung. Im Bedarfsfall senden Sie uns bitte eine Mail an: URGENT@consultatio.at.

STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Gernot ist ein Glückspilz. Er hat noch vor der Corona-Krise im Februar 2020 als Immobilienmakler mit einem Mega-Deal 1 Mio. EUR verdient. Sogar mit einem kleinen Hotel, in dem er überwiegend Geschäftsreisende und Monteure beherbergt, schreibt er heuer trotz Umsatzrückgang schwarze Zahlen. Sein Steuerberater hat trotzdem alle COVID-19-Fördermaßnahmen geprüft und für Gernot Fixkostenzuschuss, Lockdown-Umsatzersatz, Kurzarbeitsbeihilfe und eine Investitionsprämie beantragt. Gernot hat gelesen, dass öffentliche Zuschüsse steuerbefreit sind, und freut sich über einen unerwarteten Netto-Geldsegen. Doch welche Fördermaßnahme ist für Gernot tatsächlich einkommensteuerlich unbeachtlich?

- Der Lockdown-Umsatzersatz
- Der Fixkostenzuschuss
- Die Investitionsprämie
- Die Kurzarbeitsbeihilfe

Die richtige Antwort lautet c). Nur die COVID-19-Investitionsprämie ist tatsächlich einkommensteuerlich unbeachtlich. Die Prämie stellt kraft Gesetzes ausdrücklich keine Betriebs-einnahme dar und kürzt steuerlich weder die Anschaffungskosten der geförderten Wirtschaftsgüter noch die Fixkostenzuschuss und die Kurzarbeits-beihilfe hingegen vermindern steuerlich den damit zusammenhängenden Aufwand. Der Lockdown-Umsatzersatz ist überhaupt einkommensteuerpflichtig.